

Stellungnahme des SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen e.V. zum Entwurf eines Sächsischen Energiepreispauschalen-Gesetzes (SächsEPPG)

Der SBB begrüßt ausdrücklich, dass nun endlich die notwendige und seit längerem geforderte Gewährung einer Energiepreispauschale an sächsische Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geregelt werden soll.

Der Entwurf entspricht in seiner gesetzlichen Zielsetzung, den Anspruchsvoraussetzungen und Ausschlussstatbeständen im Wesentlichen der bundesrechtlichen Regelungen und den bisherigen Regelungen anderer Bundesländer.

Zum Entwurf im Einzelnen merken wir Folgendes an:

Gegen die Regelungen des Gesetzentwurfs bestehen keine Bedenken. Insbesondere ist die Stichtagsregelung zur Zahlung am 1. Dezember 2022 an Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, die Überlegungen zur Auszahlung an die in § 1 Absatz 2 des Gesetzentwurfs festgelegten Personenkreis und zur nur einmaligen Gewährung der Energiepauschale gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzentwurfs folgerichtig und nachvollziehbar. So entsprechen diese Regelungen dem Bundesgesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs.

Zudem bestehen keine Einwände gegen § 5 Absatz 2 des Gesetzentwurfs zum Außerkrafttreten des Gesetzes. Der avisierte Zwei-Jahreszeitraum für die Umsetzung erscheint ausreichend und im Sinne einer Deregulierung der Gesetzeslandschaft erfährt die Befristung unsere Zustimmung.

Im Gegensatz zu dem Gesetz des Bundes fehlt im vorliegenden Gesetzesentwurf eine Regelung, bis wann die Energiepreispauschale ausgezahlt werden soll. Vor diesem Hintergrund bitten wir sicherzustellen, dass das weitere Gesetzgebungsverfahren eine schnellstmögliche Auszahlung an die Anspruchsberechtigten ermöglicht.

H. E. ist hier durch den Gesetzgeber die Zahlung im Vorgriff einer gesetzlichen Regelung angezeigt. Immerhin wurde an die Rentnerinnen und Rentner, ebenso wie an die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes bereits im Dezember 2022 die Energiepauschale ausgezahlt.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass der in § 2 Absatz 2 Nr. 1 normierte Ausschlussgrund des Bezugs einer bereits einkommensteuerrechtlichen gewährten Energiepreispauschale ein sächsisches Sonderrecht darstellen würde und für andere Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und Rentnerinnen und Rentner nicht gilt; diese können durchaus eine zweimalige Zahlung erhalten.

gez.
Nannette Seidler
Landesvorsitzende